

Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs/ Mindestanforderungen an ein Fahrtenbuch

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 1. März 2012, VI R 33/10 zur Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs Stellung genommen.

Dabei ist der gesetzliche Begriff des "ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs" dahingehend präzisiert worden, dass nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

Zudem muss es zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Änderungen oder Einfügungen auszuschließen. Demnach müssen nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen als solche sichtbar sein.

Das Fahrtenbuch hat hierfür neben dem Datum und den Fahrzielen grundsätzlich auch den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung (Anlass, Grund) aufzuführen.

Bloße Ortsangaben genügen allenfalls dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich dessen Name auf einfache Weis unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind.

Dementsprechend müssen die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden.

Besteht allerdings eine <u>einheitliche berufliche Reise</u> aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfasenden Eintragung verbunden werden. Hier genügt die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstandes, wenn zugleich die einzelnen Kunden in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

Wenn jedoch der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zu Gunsten einer <u>privaten Verwendung</u> unterbrochen wird, stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerrechtlichen Rechtsfolgen einen Einschnitt dar, der im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstandes zu dokumentieren ist.

Zusammenfassender Überblick:

Mindostonfordorungon		Augrahma
<u>Mindestanforderungen</u>	<u>Ausnahme I</u>	<u>Ausnahme II</u>
- zeitnah	bloße Ortsangabe nur	
- geschlossen	ausreichend,	einheitliche berufliche Fahrt
- nachträgliche Einfügung/ Ände-	wenn Kunde sich aus	mit mehreren
rung als solche erkennbar	der Ortsangabe zwei-	Abschnitten -> zusammenfas-
- Datum	felsfrei ergibt.	senden Eintragung
24.4	3	<u> </u>
- Fahrziel		<u>Ausnahme III</u>
- aufgesuchte Kunden/		Unterbrechung durch private
Geschäftspartner		Veranlassung -> Nutzungsän-
- konkreter Gegenstand (Grund)		derung
- Einzelfahrtkilometer		
- Gesamtkilometerstand am Ende		
der Fahrt		